

Satzung

über die Abwälzung und Erhebung

der Abwasserabgabe

durch die Gemeinde Kürten

Satzung
vom 23.12.1980
über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe
durch die Gemeinde Kürten in der Fassung

- der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1981, in Kraft seit 01.01.1982
der 2. Änderungssatzung vom 22.12.1982, in Kraft seit 01.01.1983
der 3. Änderungssatzung vom 16.12.1983, in Kraft seit 01.01.1984
der 4. Änderungssatzung vom 23.05.1985, in Kraft seit 01.01.1985
der 5. Änderungssatzung vom 19.12.1985, in Kraft seit 01.01.1986
der 6. Änderungssatzung vom 19.02.1990, in Kraft seit 01.01.1989
der 7. Änderungssatzung vom 20.12.1990, in Kraft seit 01.01.1991
der 8. Änderungssatzung vom 19.12.1991, in Kraft seit 01.01.1992
der 9. Änderungssatzung vom 10.12.1992, in Kraft seit 01.01.1989
der 10. Änderungssatzung vom 03.02.1994, in Kraft seit 01.01.1994
der 11. Änderungssatzung vom 28.03.1996, in Kraft seit 04.04.1996
der 12. Änderungssatzung vom 04.12.1997, in Kraft seit 14.12.2015
der 13. Änderungssatzung vom 09.12.1999, in Kraft seit 01.01.2000
der Euro-Anpassungssatzung (Artikel 9) vom 13.12.2001
der 14. Änderungssatzung vom 15.12.2005, in Kraft seit 01.01.2006
der 15. Änderungssatzung vom 24.06.2010, in Kraft seit 01.01.2010
der 16. Änderungssatzung vom 17.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung der Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe, die die Gemeinde gem. § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 64 Landeswassergesetz für eigene Einleitungen und für Fremdeinleitungen zu entrichten hat sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wälzt die Gemeinde zusammen mit den Kosten, die ihr durch die Erhebung und Abwälzung der Abwasserabgabe entstehen, gem. § 65 Landeswassergesetz nach näherer Bestimmung dieser Satzung ab.

§ 2

Folgen eines Verlustes der Halbierung der Abwasserabgabe

Hat die Gemeinde die Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) erreicht und führt eine Einleitung unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen des § 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde zu einem Verlust dieser Halbierung, so hat der Verursacher der Gemeinde die Erhöhung der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist ein Verursacher nicht zu ermitteln, werden die zusätzlichen Kosten auf die Abgabepflichtigen insgesamt umgelegt.

§ 3

Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind

- a) die privaten Einleiter, an deren Stelle die Gemeinde die Abgabe zu leisten hat,
- b) die Kanalbenutzer.

§ 4

Abgabeschuldner

(1) Abgabeschuldner sind:

- a) die Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage oder die Einleitung in ein Gewässer ausgeht.

- (2) Bei Wohnungseigentümern können die Abgaben einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Abgabenbescheid wird von Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.
- (3) Ein neuer Eigentümer wird mit Beginn des Monats abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet für die Zahlung der Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Abgabeschuldner gilt dies entsprechend.
- (4) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabeschuldner haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Aus-

künfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen fest- zustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem 1. des Monats der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Einleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits erfolgen, beginnt die Abgabepflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Monats des Wegfalls der Einleitung.

§ 6

Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kanalbenutzer

- (1)
 - a) Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die den Gewässern zugeführt wird. Als abgabepflichtige Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf ihm gewonnene Wassermenge.
 - b) Die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser wird auf Grundlage der Quadratmeterzahl der bebauten / überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, berechnet.
- (2) Der Berechnung der Abwassermenge für die Schmutzwasserabwasserabgabe nach § 6 Abs. 1 a) werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen die für die Erhebung der Wasserbezugsgebühren von den hierfür zuständigen Wasserversorgungsträgern festgestellte Wasserverbrauchsmenge,
 - b) für die dem Grundstück in anderer Weise zugeführte oder auf ihm gewonnene Wassermenge, die von den eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpleistung oder bekannter Verbrauchszahlen festgesetzt wird. Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde auf Anforderung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die Gewässer eingeleitet wurde.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
- (4) entfällt
- (5) Es werden folgende Abwasserabgabensätze erhoben:

- a) für die Einleitung von Schmutzwasser je m³ 0,16 Euro
b) für die Einleitung von Niederschlagswasser je m³ 0,01 Euro

Soweit die Gemeinde gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 64 Landeswassergesetz anstelle privater Einleiter abgabepflichtig ist, berechnet sich die Gebühr nach der Maßgabe des die Gemeinde belastenden Festsetzungsbescheides.

§ 6 a

Abgabenmaßstab und Abgabensatz für landwirtschaftliche Betriebe und Kleineinleiter, für die Abwasserabgabe zu entrichten ist.

Soweit die Gemeinde gemäß den §§ 8, 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit den §§ 64 und 73 Landeswassergesetz NW für landwirtschaftliche Betriebe abgabepflichtig ist, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2006 32,91 Euro pro gemeldeten Einwohner – Stand 30.06. des laufenden Jahres - bei der abgabenpflichtigen Verbrauchsstelle.

§ 7

Zahlung der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde veranlagt die Abgabepflichtigen durch Abgabenbescheid. Die Abgaben sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Gemeindekasse zu entrichten. Ist im Abgabenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abgaben, die nach der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung berechnet werden, durch die zuständigen Versorgungsträger einziehen zu lassen. In diesem Falle kann als Veranlagungszeitraum der Abrechnungszeitraum des Versorgungsträgers zugrunde gelegt werden. Die Abgaben werden abweichend von Abs. 1 mit dem Zugang des Abgabenbescheides fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Siehe Präambel.